BEBAUUNGSPLAN "LINDENBÜHLWEG" TÄBINGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Lindenbühlweg" der Gemeinde Tübingen/Zollernalbkreis

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG, BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung:
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

1.12 Anlagen, die nach der Vorschrift des § 4 Abs. 3 der BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind in diesem Baugebiet allgemein zulässig.

1.13 Zahl der Vollgeschosse: I + U, d.h. 1 Vollgeschoß + 1 Gartengeschoß talseits.

1.2 Bauweise

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

1.3 Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.

1.4 Die Telefon- und Stromversorgungsleitungen sind oberirdisch zu führen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Gebäudehöhe darf 6 m, gemessen von der Oberkante des bestehenden Geländes bis zur Schnittkante von Außenwand und Dachhaut nicht überschreiten.

2.2 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dachflächen sind mit Ziegeln einzudecken.

2.3 Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25° und 32° auszuführen.

2.4 Kniestöcke über 50 cm Höhe sind nicht zugelassen.

3 Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Die Höhe des Wasserspiegels des zur Wasserversorgung herangezogenen Hochbehälters liegt bei 672,0 m ÜNN.

3.2 Das bestehende Kanalnetz der Gemeinde ist dahingehend zu überprüfen, ob die anfallenden Abwassermengen noch aufgenommen werden können. Die zunehmende Bebauungsausdehnung wird die Errichtung einer Sammelkläranlage erforderlich machen. Die bisher anfallenden sowie die künftig anfallenden häuslichen Abwässer sind bis zum Anschluß an eine Sammelkläranlage in Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 vorzureinigen.

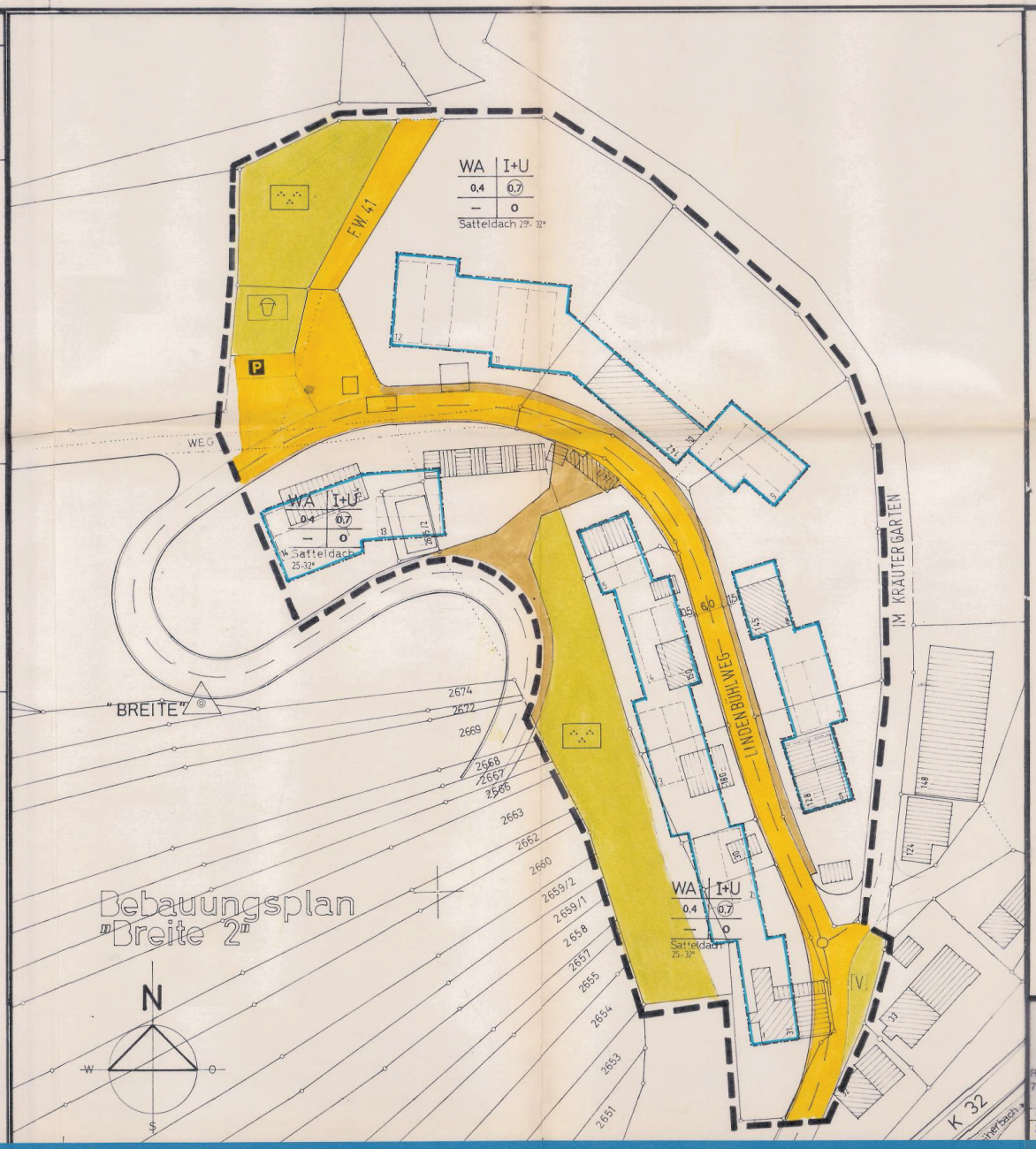

4 Zeichenerklärung

- WA – Allgemeines Wohngebiet
- Grünfläche
- Kinderspielplatz
- öffentlicher Gehweg
- Fahrbahn
- Hochspannungsleitung
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- I+U – zugelassene Geschoßzahl
- 0,4 – GRZ – Grundflächenzahl
- (0.7) – GFZ – Geschoßflächenzahl
- o – offene Bauweise
- P – öffentliche Parkfläche
- SCHEMA FÜR DIE STELLUNG DER GEBÄUDE
- WEGFALLENDE SCHUPPEN
- V – VERKEHRSGRÜN

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Besondere Hinweise

Füllschema der Nutzungsschablone

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Tübingen am 6.3.73 aufgestellt worden. Tübingen, den 12.3.73 Bürgermeister	Der Gemeinderat hat den Entwurf zu diesem Bebauungsplan in seiner Sitzung vom 6.3.73 gebilligt. Tübingen, den 12.3.73 Bürgermeister	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 7.8.73 hat dieser Plan mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 13.8.73 bis 13.9.73 öffentl. ausgelegen. Tübingen, den 15.10.73 Bürgermeister
Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat gemäß § 2 (6) BBauG in seiner Sitzung vom 14.12.73 entschieden. Tübingen, den 19.12.73 Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BBauG vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Verfügung vom 19.10.74 genehmigt worden. Balingen, den Landrat	Die Genehmigung des Landratsamtes ist gemäß § 6 (5) BBauG vom 12.3.76 ortsüblich bekanntgemacht worden. Rosenfeld den 20.3.76 Bürgermeister

Genehmigt
Balingen, den 19 DEZ. 1974
Landratsamt

Rosenfeld
SKOLOGEMEINDE ROSENFELD
ZOLLERNALBKREIS

GEMEINDE TÄBINGEN
ZOLLERNALBKREIS

Beb.Plan "LINDENBÜHLWEG"

FACHBÜRO
ORTS
+ REGIONALPLANUN
REGIERUNGSBAUMEISTER ALBRECHT LAUBIS DIPL. ING. FREIER ARCHITEK
7240 HORB AM NECKAR NECKARSTRASSE 41 FERNSPRECHER 07451 / 21

GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	MASSSTAB	PLAN
23.2.73 Ap			1:500	LAGEPLAN